

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.132 vom 21. Juni 2021

BS Appellationsgericht, 2021-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.132

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.132 du 21 juin 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.132 del 21 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 1). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig. Das Berufungsurteil vom 2. November 2020 wie auch die Entscheide vom 21. Juni 2018 (HB.2018.31) und vom 15. Oktober 2018 (BES.2018.3) wurden durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1; SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.2017.64 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

1.2 Der Gesuchsteller verweist zu Recht darauf, dass er derzeit verwahrt ist und entsprechend bloss einen sehr geringen Verdienst aufweist. Er ist somit momentan klarerweise nicht in der Lage, den erheblichen Rechnungsbetrag zu begleichen. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt ist demnach dessen materielle Bedürftigkeit zu bejahen. Dies wird aber ■ entgegen der Auffassung des Gesuchstellers ■ nicht zwingend «lebenslang» der Fall

sein. Allerdings erscheint es auch im Falle einer Entlassung aus der Verwahrung als unrealistisch, dass der Gesuchsteller wieder ins Berufsleben einsteigen könnte; dies nur schon angesichts seines inzwischen doch fortgeschrittenen Alters von 60 Jahren (geb. [...]). Am ehesten absehbar ist, dass er dereinst Leistungen der Altersvorsorge beziehen wird. Hierdurch dürfte er aber in der Lage sein, zumindest einen Teilbetrag der ihm auferlegten Kosten in monatlichen Raten zu begleichen. Die im gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegende Bedürftigkeit ist somit (nur) teilweise von andauernder Natur.

Gestützt auf die aktuelle und die inskünftig anzunehmende finanzielle Situation des Gesuchstellers erscheint als angebracht, diesem die ihm auferlegten Kosten von insgesamt CHF 167'483.■ im Umfang von zwei Dritteln, demnach CHF 111'656.■, zu erlassen und ihm den Restbetrag von CHF 55'827.■ bis zum 31. Dezember 2026 zu stunden. Sollte der Gesuchsteller zu diesem Zeitpunkt immer noch verwahrt oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sein, den Restbetrag ratenweise zu begleichen, hätte er ein erneutes Erlassgesuch einzureichen, über welches aufgrund der dann aktuellen Verhältnisse zu entscheiden sein wird.

E. 2

Kosten sind für das Gesuchsverfahren praxisgemäss nicht zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.